

Vorlage Nr. I/1/020.22/2021

Gemeindevertretung

zur 30. Sitzung
am 05.02.2021

Betreff: Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Roßdorf

Anlage: Entschädigungssatzung der Gemeinde Roßdorf

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die in § 3 Abs. 2 Aufwandsentschädigung genannten Beträge, werden zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen zur Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst, um 15,00 € aufgestockt.

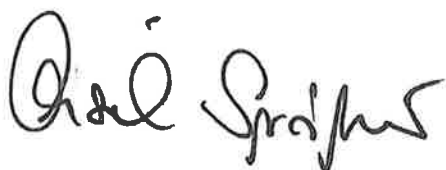
Der beiliegenden Entschädigungssatzung wird zugestimmt.

Begründung:

Ab der Legislaturperiode 2021-2026 soll für die digitale Gremienarbeit ein Ratsinformationssystem angeschafft werden.

Hierfür sollen die Beträge der Aufwandsentschädigungen unter § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung, zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen zur Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst, um 15,00 € aufgestockt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.



Christel Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

**Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde
Roßdorf**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 05. Februar 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfall-Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, wird auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe von 35,00 EURO je Tag gewährt. Hausfrauen/Hausmännern wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- (2) Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag vor 18.00 Uhr oder an Samstagen vor 13.00 Uhr beginnen. Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz der Verdienstausfall-Entschädigung.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse oder anderer Gremien, die bei der Gemeinde Roßdorf gebildet sind, wenn sie diesen Organen oder Gremien als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet sind, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO pro Sitzung.

- 2) Neben der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen zur Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst der Gemeinde Roßdorf:

a) der Vorsitzende der Gemeindevertretung	in Höhe von 80,00 95,00 EURO
b) die Vorsitzenden der Fraktion	in Höhe von 40,00 55,00 EURO
c) der Erste Beigeordnete	in Höhe von 40,00 55,00 EURO
d) den ehrenamtlichen Beigeordneten	in Höhe von 30,00 45,00 EURO
e) die Ausschussvorsitzenden	in Höhe von 30,00 45,00 EURO
f) die Gemeindevertreter	in Höhe von 15,00 EURO

- 3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 35,00 EURO.
- 4) Der Schriftführer oder Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO für eine Sitzung bis zu 2 Stunden und von 30,00 EURO für eine Sitzung über 2 Stunden.
- 5) Die Schriftführer, welche in einem Dienstverhältnis der Gemeinde Roßdorf stehen, können für eine Abrechnungsperiode, entsprechend §

8 dieser Satzung, wählen, ob sie, anstatt der in § 3 Absatz 4 aufgeführten Entschädigung, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit vergütet bekommen wollen. Die Wahl gilt jeweils für eine Abrechnungsperiode und kann nur halbjährlich gewechselt werden.

§ 4

Fraktionsarbeit

- 1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen erhalten die Gemeindevertreter und ehrenamtlichen Beigeordneten Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Abs. 1.
- 2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf jährlich 20 Sitzungen begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- 1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- 2) Studienreisen, sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Bei ehrenamtlichen Beigeordneten ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Gemeinde Roßdorf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, einen Ausschussvorsitzenden oder den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingeladen oder beauftragt wurden.

§ 8

Abrechnung

Alle Entschädigungen werden in einer halbjährlichen Abrechnung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zusammengefasst und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen nachgewiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016, in der Fassung vom 12.12.2016, außer Kraft.

Roßdorf, den 08. Februar 2021
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 12. Dezember 2016 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 11. Februar 2021 veröffentlicht.

Roßdorf, den 11. Februar 2021
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin